PISTENREGELN

Sicher fahren. Rücksicht nehmen. Helfen.

Benutzer der alpinen Skipisten müssen über eine gültige Versicherung verfügen, die ihre Haftpflicht für Schäden , die sie Dritten zufügen, abbeckt.

1 Piste und Geschwindigkeit wählen, die dem eigenen technischen Können und der eigenen physischen Kondition, sowie den Pisten- und Wetterbedingungen und der Verkehrsdichte auf den Pisten angepasst sind.

2 Geschwindigkeit auf unübersichtlichen Abschnitten, in der Nähe von Bauten oder Hindernissen, an Kreuzungen, bei Abzweigungen, bei Nebel, Dunst, schlechter Sicht oder Überfüllung an Engstellen oder bei Anwesenheit von Anfängern und Anfängerinnen einschränken.

3 Auf der gewählten Abfahrtsspur die Sicherheitsabstände einhalten, die aufgrund der Eigenschaften der Strecke, der Sichtverhältnisse und der Merkmale des verwendeten Geräts geboten sind. Der von oberhalt kommende Benutzer muss seine Fahrtrichtung so auswählen, dass zusammenstöße, Beiminderungen und Gefahren mit weiter unten fahrenden Benutzern vermieden werden.

4 Vor einem Überholen vergewissen, dass dafür ausreichend Platz und Sicht vorhanden ist. Überholt werden darf sowohl zur anmäßens auch aus unten, soweit von rechts, wie auch von links, jedoch immer mit soviel Abstand, dass Überholte nicht behindert werden.

5 Fahrzeugen des Pisten- und Rettungsdienstes Vorfahrt geben und ihre Fahrt in keiner Weise behindern.

6 Sich vergewissern, dass die Einfahrt in die Piste oder das Überqueren derselben ohne Gefahr für sich und andere möglich ist.

7 Die eigene Abfahrtsspur an Kreuzungen ändern und die Geschwindigkeit reduzieren, um jeden Kontakt mit dem Benutzer zu vermeiden, der aus einer anderen Richtung oder von einer anderen Skipiste ankommt, auch wenn dieser von oben anlangt.

8 An Engstellen, in der Nähe von Kuppen oder an unübersichtlichen Stellen nicht anhalten und im Falle eines Anhalens die Gefährdung anderer Benutzer und Benutzernnen zu vermeiden. Im letzteren Fall müssen sich die Benutzer an den Pistenrand begeben.

9 Nach einem Sturz die Piste so schnell wie möglich freigeben und sich gegebenenfalls an den Pistenrand begeben.

10 Den zuständigen Pistenaufsichts- und Kontrollorganen auf Verlangen die eigenen Personalien angeben, falls sie in den Unfall verwickelt oder Zeuge eines Unfalls sind oder als sie den in Schwierigkeitten befindlichen Benutzern und Benutzernin Hilfe geleistet haben.

11 Skier, Snowboards oder ähnliche Geräte mit entsprechenden Rückhalte- oder Bremsvorrichtungen verwenden, die verhindern können, dass ihre plötzliche Loslösung eine Gefahr für die Unversehrtheit anderer darstellt.

12 Während des Aufenthalts in Skihütten oder an anderen Stellen die Ausrüstung (Skier, Snowboards, Stöcke usw.) außerhalb des Skigeländes so abstellen, dass andere Personen nicht behindert oder gefährdet werden.

13 Trainingspiste nicht betreten und diese befahren

14 Bei der Ausübung des Ski- und Snowboardsports, Telemarksports, Rodel- oder Rennodelsports in den Skigeländen ist es Pflicht, einen homologierten Schutzhelm zu tragen.